



FREUNDESKREIS DER SPRACHBEHINDERTEN KINDER Bayreuth e. V.

Satzung

(vom 19.11.1987, geändert am 20.02.2014)

§ 1

Name und Sitz

1. Der

FREUNDESKREIS DER SPRACHBEHINDERTEN KINDER BAYREUTH e. V.
ist eine Vereinigung von Freunden, Förderern und Eltern Sprachbehinderter.

2. Sitz des Vereins ist Bayreuth.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth einzutragen und erhält dann den Namen:

„Freundeskreis der sprachbehinderten Kinder Bayreuth e. V.“

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für sprachbehinderte Kinder an der schulvorbereitenden Einrichtung und an der Schule für Sprachbehinderte Bayreuth bedeuten.

2. Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Sprachbehinderten werben.

3. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielrichtung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- d) sonstigen Zuwendungen

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand.

3. Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Austrittserklärung hat schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden zu erfolgen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung dem 1. oder 2. Vorsitzenden zugegangen ist.

4. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder in bestimmten Fällen von der Beitragszahlung zu befreien.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss mindestens einmal jährlich zur Rechenschaftslegung des Vorstandes und in jedem 2. Jahr zur Wahl des Vorstandes zusammentreten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn Vorstand und Beirat es beschließen oder wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe des zu behandelnden Themas verlangen.
2. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand, wenn nicht bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Tagesordnung durch die Antragsteller bezeichnet wird. Eine Angelegenheit muss auf die Tagesordnung, wenn dies 1 Mitglied 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragt.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf auch weitere Mitgliederversammlungen im Jahr einberufen.
4. Der 1. Vorsitzende lädt schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl des Beirates
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl von Ehrenmitgliedern
 - f) Änderung der Mitgliederbeiträge
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderun-

gen und Auflösung des Vereins können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 8

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes und des Beirates

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenverwalter
 - d) dem Schriftführer
2. Der Beirat besteht aus 4 Vereinsmitgliedern, die den Vorstand bei der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.
3. Der Vorstand und der Beirat werden in ehrenamtlicher Eigenschaft auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den 1. Vorsitzenden und dann einzeln die weiteren Vorstands- und Beiratsmitglieder.
5. Ein Vorstands- oder Beiratsmitglied gilt als gewählt, wenn es die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen kann.
6. Falls bei der Neuwahl des Vorstandes oder Beirates nicht alle Positionen neu besetzt werden können, werden diese bis zur Neubesetzung von den anderen Vorstandsmitgliedern kommissarisch weitergeführt. Diese Neubesetzung kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden, welche spätestens 3 Monate nach der Mitgliederversammlung stattzufinden hat.
7. Der Vorstand hat die Vereinsgeschäfte zu führen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und das Vereinsvermögen zu verwalten.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 4 gewählten Vorstandsmitglieder (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenverwalter, Schriftführer). Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis gilt, dass der Kassenverwalter oder der Schriftführer nur zusammen mit einem der Vorsitzenden den Verein vertreten dürfen.
8. Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.
Ordnungsgemäß geladen ist, wer vor der Versammlung schriftlich oder mündlich verständigt wurde.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9

Geschäftsstelle

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 10

Niederschriften

1. Über sämtliche Vorstands- und Beiratssitzungen sowie Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen.

Diese müssen enthalten:

- a) Tag, Ort und Art der Versammlung sowie Tagesordnung
- b) Namen der anwesenden Mitglieder (Anwesenheitsliste)
- c) die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

Die Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Markgrafenschule, Förderzentrum Förderschwerpunkt Sprache, Bayreuth. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12

Allgemeine Vorschriften

1. Die Auflösung des Vereins und Beschlüsse, die Satzungsänderungen bzw. deren Neufassung zum Inhalt haben, sowie Satzungsänderungen, welche den in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, sind in der gesetzlich vorgeschriebenen Form dem Amtsgericht Bayreuth sowie dem Finanzamt Bayreuth mitzuteilen.